

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. November 2014

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0016-BMFJ - I/3/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2371/J betreffend Wechsel der Kinderbetreuungsgeld-Varianten, welche die Abgeordneten Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1)

Insgesamt haben im Zeitraum 1.1.2014 bis 11.9.2014 184 Personen die Variante gewechselt, das sind bei etwa rund 6000 Neuanträgen pro Monat, somit rund 50.000 Anträgen bisher, etwa 0,4 % aller Antragsteller/innen.

Antwort zu Frage 2)

Dazu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Antwort zu Frage 3)

Aufgrund der großen Anzahl an familienpolitischen Anfragen, die an mein Ressort schriftlich und mündlich gerichtet werden (mehr als 20.000 pro Jahr) sowie der knappen Personalressourcen sind diesbezügliche Aufzeichnungen nicht möglich.

Antwort zu Frage 4)

Eine Fristbemessung ab Erhalt des Mitteilungsschreibens würde bedeuten, dass sämtliche Mitteilungsschreiben eingeschrieben (mit RsB) geschickt werden müssten, um eine nachvollziehbare Frist festlegen zu können.

Abgesehen von den dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 170.000 Euro jährlich müssten in Hinkunft *alle* Eltern, und zwar auch jene 99,6 %, die von Anfang an die richtige Variante gewählt haben, den Brief zu Hause in Empfang nehmen oder zur Post gehen, um den Brief zu beheben.

Hinzuweisen ist auch auf folgendes (verfassungsrechtliches) Problem:

Durch die unterschiedliche Bearbeitungsdauer bekommt jeder Elternteil das Mitteilungsschreiben zu einem anderen Zeitpunkt. Damit ist der Beginn der Frist nicht objektivierbar. Dies würde bedeuten, dass jeder Elternteil eine unterschiedlich lange Zeit für die Variantenänderung hätte, was letztlich wiederum zu einem ungerechten Ergebnis führen würde.

Auch im Hinblick auf die geringe Anzahl wechselwilliger Eltern halte ich daher eine Gesetzesänderung derzeit für nicht vertretbar.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofes aufmerksam gemacht.

Dieser hält in OGH 10ObS 79/14m vom 15. Juli 2014 fest, dass

- *von mündigen Bürgern erwartet werden dürfe, eine gewisse Lebensplanung vorzunehmen und dann bei dieser zu bleiben, auch wenn sich das Motiv der Wahl einer bestimmten Variante ex post unter dem Gesichtspunkt der Sozialleistungsoptimierung als nicht zielführend erweise;*
- *in diesem Zusammenhang aber auch der betriebliche Verwaltungsaufwand, der bei (mehrmaligen) Wechseln von Kinderbetreuungsgeld-Varianten, je nachdem wie gerade die Lebensplanung aussieht, entstehen würde, zu beachten sei;*
- *die Regelung des § 26a KBGG aber auch deshalb sachgerecht erscheine, weil den Leistungswerbern durchaus zuzumuten sei, sich im Vorfeld des Bezugs über die ver-*

schiedenen Kinderbetreuungsgeld-Varianten entsprechend zu informieren und in weiterer Folge die auch tatsächlich gewollte Leistungsart anzukreuzen.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

4 von 4	Signaturwert 	oTdPk4CJ4d57lyOX7ae7Nucisny90Yef+ulfr4kyl0zwhowksxz2g8gPUFMq2/TcCJlo+0cTe5Q u8apZXTLdI5Cv4A7mFU9hzRbbxkWn4zMoZ0HlIXRT06qpkssqGHANqk7x8Fc9i4We6vdUEsliEOM8e IQIYMfbOlftbonea5oyFFzhDkfBS3rrFu1LFXSxTj2RHtcEz1uGYVBMjfiw5IKI6+hll/T+Y9YpN4 smDOjx58y4oGU/sGwoKAT+z154X1rLYIQEJyt7CovYszGaXlqcl81WI06dCl/20PjRXtN7nk7BOCx iDqFKeWAFj/gsd1e3TyuS0UeYq0OyVDhaA==
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-10T09:30:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	